

**Satzung
des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg die nachfolgende Satzung.

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband Mettmann-Niederberg (nachfolgend: Verband).
- (2) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgende Körperschaften:
 - Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
 - Evangelischer Kirchenkreis Niederberg
- (3) Sitz des Verbandes ist Mettmann mit den beiden Standorten Mettmann und Velbert. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 Verbandsgesetz (VbG) die Kirchenleitung.
- (4) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintenden der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Verwaltungspflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die Superintendenturen

sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

- (3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.
- (4) Der Verband kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der WiVO sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.
- (5) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied und deren angeschlossenen Gemeinden gesondert zu bearbeiten. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.
- (6) Soweit eine dem Verband angeschlossene Körperschaft von der Möglichkeit der Kassengemeinschaft nach Absatz 2 Gebrauch macht, führt der Verband die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie sonstigen Einrichtungen werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bilanziert.
- (7) Soweit eine dem Verband angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen nach Absatz 3 Gebrauch macht, führt der Verband die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür nicht erforderlich.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verwaltungsverband werden gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG die in der Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegten Wahlaufgaben übertragen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.
- (4) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsvorstand zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung. Darüber hinaus entsendet die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg zehn und die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann zehn Vertreterinnen oder Vertreter. Hierbei sollen die Kreissynoden jede Kirchengemeinde berücksichtigen.
- (2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Mitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Personen, die in den Verbandsvorstand gewählt werden, können weiter ihre Körperschaft in der Verbandsvertretung vertreten.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand, dem Verbandsvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.
- (6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (7) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.
- (8) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

- (9) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- a) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung, sofern nicht der Vorstand nach § 18 Verbandsgesetz für Satzungsänderungen zuständig ist,
- b) über den Antrag auf Beitritt von Verbandsmitgliedern,
- c) der Antrag auf Auflösung des Verbandes,

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- d) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- e) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes,
- f) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse und die Festlegung des Vorsitzes,
- g) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend der WiVO sowie die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 12 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes,
- i) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer der zugeordnete Körperschaften, von dem Vorstand, einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,
- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßiger Aufwendungen.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstandes und nehmen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahr. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des jeweiligen Kreissynodalvorstandes auch einem Mitglied der jeweiligen Kreissynodalvorstände übertragen werden.

Der gleichzeitige Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus. Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Verbandsvorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Verbandsvorstand stimmberechtigt an. Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

- (2) Die Verbandsvertretung wählt sechs weitere Personen in den Verbandsvorstand: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Niederberg. Die Eignung zum Presbyteramt ist Voraussetzung für eine Wahl in den Verbandsvorstand. Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretungen nehmen nicht regelhaft an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden Theologinnen und Theologen darf die Anzahl von insgesamt vier der Mitglieder des Vorstandes (bei einer Gesamtzahl von zehn Personen) einschließlich der Superintendentinnen und Superintendenten nicht übersteigen.
- (4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- Für die Verhandlungen des Verbandsvorstandes gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.
- (6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (9) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (10) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht über die Sitzungen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
 - b) die Aufstellung des Verbandshaushaltes und des Jahresabschlusses,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
 - d) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden,
 - e) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt sind (s. auch § 6 Absatz 2 g),
 - f) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 3,
 - g) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 Verwaltungsstrukturgesetz (Kompetenzzentren).
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.
- (2) Die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich im Verband Mitarbeitenden wird auf die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer übertragen.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes.
- (4) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Verbandsvorstandes in der Regel beratend teil.

- (5) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.
- a) Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben:
 - aa) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
 - ab) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Angestellten des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der Stellvertretenden Geschäftsführung.
 - b) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind zu unterzeichnen und zu siegeln,
 - c) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden.
 - d) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden.
- (6) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe b) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro brutto; im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.
- (3) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der WIVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
Ansonsten wird hier auf den § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 11

Kirchensteuerverteilstelle und Kirchensteuerverteilung

- (1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilstelle für die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg wahr.
- (2) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden die jeweiligen Kreissynoden.
- (3) Die gemeinsame Kirchensteuerverteilstelle setzt diese Beschlüsse um und weist den Kirchengemeinden das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und jeweiligen kreiskirchlichen Umlagen zu.

§ 12

Finanzierung

- (1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbandes werden in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre angeschlossenen Gemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Gemeinden bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssels nach konkreten Verteilungsparametern auf. Hierbei werden Kosten (Personal- und Sachkosten), die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, nach Fallzahlen verteilt.
- (3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt. Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist.
- (4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Antrag auf Umbildung oder Auflösung des Verbandes ist für jeden Kirchenkreis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber der Verbandsvertretung erfolgen. Der Beschluss über den Antrag auf Umbildung oder Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.
- (2) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindemitgliederzahl zu.

- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbandes weiter zu beschäftigen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. Juli 2020 in Kraft. Der Verband selber wird zum 01.01.2021 errichtet und nimmt seine eigentlichen Geschäfte zum 01.01.2021 auf.

Mettmann, den 18.11.2019



Evangelischer Verwaltungsverband
Mettmann-Niederberg

[Signature] *[Signature]*



[Signature] *[Signature]*

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Ergänzung des Pflichtaufgabenkataloges

Folgende Wahlaufgaben gelten für alle Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften als übertragen auf die gemeinsame Verwaltung. Die Nummerierung orientiert sich an dem Aufgabenkatalog der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz vom 14. September 2018 (KABl. S. 261); Anlage 1.

- 1 Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
 - 1.3 Erstellung der Einladungen
 - 1.4 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane (ohne Ausschüsse)
 - 1.5 Protokollführung und Sitzungsniederschriften
- 2 Personalwesen
 - 2.1.2 Veröffentlichung von Stellenausschreibungen
- 3 Finanzwesen
 - 3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg vom 18. November 2019 (KABl. S. 4/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 2 Inkrafttreten

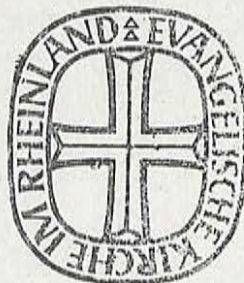
Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Mettmann, den 27.09.2022

Ev. Verwaltungsverband
Mettmann-Niederberg



Genehmigt.
Düsseldorf, den 17. 10. 2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

f. u. b.